



Visitation und Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2015

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 3. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat (§ 19 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 28.09.2000 [DSG]; BGS 157.1). Gemäss § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28.08.2014 (GO KR; BGS 141.1) ist die Datenschutzstelle im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrats von der erweiterten Justizprüfungskommission (erw. JPK) zu visitieren. Dabei hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle zu prüfen und dem Kantonsrat dazu Bericht zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2015 wurde der erw. JPK im April zugestellt und ist inzwischen auf der Website der Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz-zug.ch) publiziert.

II. Vorgehen

Am 11. Mai 2016 hat eine Delegation der erw. JPK bestehend aus den Kommissionsmitgliedern Alois Gössi (Vorsitz), Esther Haas, Kurt Balmer, Karin Helbling und Daniel T. Burch die Datenschutzstelle visitiert. Auf Seiten der Datenschutzstelle war die seit 1. Januar 2015 amtierende Datenschutzbeauftragte, Dr. iur. Claudia Mund, anwesend.

Im Vorfeld dieser Visitation wurden der Datenschutzbeauftragten Fragen zum Bericht über die Periode 2015 und zur aktuellen Situation zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen und weitere Themenkreise eingehend besprochen. Unter nachfolgendem Titel werden die wichtigsten Bereiche erläutert. Das Protokoll führte die Sekretärin der erw. JPK, Annatina Caviezel.

An ihrer Sitzung vom 3. Juni 2016 hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle diskutiert und das Visitationsprotokoll genehmigt.

III. Erläuterungen

Erstmals seit Amtsantritt wurde der Tätigkeitsbericht 2015 von der neu amtierenden Datenschutzbeauftragten ausgefertigt und steht unter dem Motto „Datenschutz mit Lust statt Frust“. Damit dies gelingt hat die Datenschutzbeauftragte – wie im Vorjahr angekündigt – einen Systemwechsel eingeführt und sich für einen frühzeitigen Einbezug der Datenschutzstelle zur Klärung datenschutzrelevanter Fragen stark gemacht. Dies hat zwangsläufig zu einem erheblichen Anstieg der Beratungstätigkeit geführt. Die Datenschutzbeauftragte gewichtet die Beratungstätigkeit

tigkeit mit rund 50% ihres Pensums. Insbesondere die Anfragen aus den Gemeinden haben zugenommen. Dank der datenschutzrechtlichen Klärung von Fragen im Vorfeld können nachträgliche Korrekturen und damit verbundene Mehraufwände vermieden werden. Die Datenschutzbeauftragte bezeichnet die Zusammenarbeit mit Amtsträgern und juristisch Mitarbeitenden im Kanton und den Gemeinden denn auch als äusserst konstruktiv. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Direktionen und dank des frühzeitigen Einbezugs der Datenschutzbeauftragte bei Kantonsratsvorlagen ging die überwiegende Mehrheit der Kantonsratsvorlagen ohne datenschutzrechtliche Diskrepanzen in die Kommissionen. Entsprechend war der Bedarf eines direkten Austauschs mit dem Kantonsrat (Kommissionen) eher gering. Die Datenschutzbeauftragte möchte die Kantonsrätinnen und Kantonsräte aber ermuntern, sich bei Datenschutzanliegen oder -fragen ungeniert – auch unverbindlich – an die Datenschutzstelle zu wenden.

Um den zahlreichen anspruchsvollen Aufgaben gerecht zu werden musste die Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr eine neue Prioritätensetzung vornehmen. Nur damit konnte die Arbeitsbelastung aufgefangen werden. Die erw. JPK schätzt das pragmatische Vorgehen der Datenschutzbeauftragten im Umgang mit ihren Ressourcen, indem sie diese weniger dringlichen Aufgaben zurückgestellt hat. Im Jahr 2015 konnten gewisse „Altlasten“ wie Archivierung (Jahre 1999 – 2005), Pendenzenabbau und interner Wissenstransfer aufgearbeitet werden, sodass nun nach Ansicht der Datenschutzbeauftragten der „courant normal“ eingetreten ist. Nachdem sich aktuell eine gewisse Beruhigung im Geschäftsgang ergeben hat, können im laufenden Jahr aufgeschobene Projekte wie z.B. der Ausbau einer neuen Homepage auf der kant. Website oder der Leitfaden „Datenschutz in der Schule“ vorangetrieben werden.

Die Datenschutzstelle wird nach wie vor in einem 160% Pensum geführt (80% Datenschutzbeauftragte, 80% stv. Datenschutzbeauftragte). Bereits an der letztjährigen Visitation hat die Datenschutzbeauftragte erläutert, dass dieses Pensum eigentlich nicht ausreicht, um alle gesetzlichen Aufgaben einer Datenschutzstelle zu erfüllen. Es fehlen die Ressourcen zur Vornahme von proaktiven Datenschutzkontrollen. Die Datenschutzbeauftragte erachtet diese Situation als problematisch. Sie weist darauf hin, dass Datenschutzkontrollen in erster Linie bei denjenigen Stellen durchgeführt werden müssen, die mit Schengen-Daten arbeiten. Die Zugriffe in und auf das Schengener-Informationssystem (SIS II) sind vom eidgenössischem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den kantonalen Datenschutzbehörden regelmässig zu kontrollieren (Art. 40 SIS-II-Verordnung sowie Art. 56 ff. SIS-II-Beschluss). Die SIS-II-Verordnung verweist zudem auf Art. 28 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, welche die Mitgliedstaaten (bzw. die assoziierten Staaten indirekt) verpflichtet, unabhängige Kontrollinstanzen für die Überwachung der Bearbeitung von Personendaten zu schaffen. Im nationalen Recht wurden u.a. mit dem Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BIP; SR 361 → gilt primär für den EDÖB) sowie dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SlaG; SR 362.2) die oben zitierten Rechtsakte ins CH-Recht überführt. Gemäss Art. 2 Abs. 3 SlaG untersteht die Datenbearbeitung dem Datenschutzrecht des Bundes und der Kantone. Damit ist auch die Kontrolle (Überwachung) gemäss § 19 Abs. 1 Bst. a DSG erfasst. Zu kontrollierende Stellen sind für die Kantone die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie die kantonalen Migrationsämter; in einem beschränkten Rahmen auch die kantonalen Strassenverkehrsämter. Die Schweiz wird von der EU regelmässig einer Evaluation (Kontrolle) unterzogen, ob sie ihre Schengen-Verpflichtungen bezüglich Datenschutz auch einhält.

Im Jahr 2008 wurden die Datenschutzbehörden der Kantone FR/TI/VD/ZH, im Jahr 2014 diejenigen der Kantone JU/NE und BE von der EU evaluiert. Die nächste Evaluation wird voraussichtlich im Jahr 2018 stattfinden. Andererseits führen EDÖB und die kantonalen Datenschutzbehörden selbst Kontrollen bezüglich der SIS-Zugriffe durch. Der EDÖB hat 2008-2014 15 Kontrollen durchgeführt, also gut zwei Kontrollen pro Jahr.

Gestützt auf eine Umfrage der Datenschutzbeauftragten beim EDÖB und einzelnen Kantonen geht die Datenschutzbeauftragte davon aus, dass im Kanton Zug alternierend ca. alle zwei Jahre eine Schengen-Datenschutzkontrolle bei einem der betroffenen Ämter mit Zugriff auf SIS-Daten (d.h. Polizei und Migration) durchgeführt werden sollte. Die letzte und erste Schengen-Kontrolle im Kanton Zug fand zwischen Oktober 2009 (Kick-off) und April 2010 (Schlussbericht) bei der Zuger Polizei statt. Die Datenschutzbeauftragte plant, auf das Jahr 2017 eine umfassende Datenschutzkontrolle in Umsetzung der Schengen/Dublin-Verpflichtung mit externen IT-Fachleuten zu durchzuführen. Als IT-Spezialist soll ein Unternehmen ausgewählt werden, das diese Kontrollen bereits für Datenschutzstellen in anderen Kantonen erfolgreich durchgeführt hat.

Die generellen Kontrollen im Datenschutz (§ 19 Abs. 1 Bst. a DSG) liegen im Ermessen der Datenschutzbeauftragten. Die Datenschutzbeauftragte führt dazu aus, dass diese entweder auf Anlass erfolgen (Meldung von Missständen durch Dritte) oder systematisch und priorisiert geplant werden. Die Auswahl des zu kontrollierenden Organs muss nachvollziehbar sein und darf nicht einfach willkürlich erfolgen. Meist geht es um Kontrollen von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Personen treffen (insb. Informatikanwendungen) oder die von einer bestimmten Tragweite für die betroffenen Personen sind bzw. präjudizielle Wirkung haben. Bei Einführung einer IT-Anwendung würde konkret die Architektur, das Zugriffskonzept, die Verknüpfung mit anderen Datenbanken kontrolliert und die Anwendung auf Sicherheitslücken überprüft. Im Jahr 2016 ist laut Datenschutzbeauftragten keine Datenschutzkontrolle der öffentlichen Organe geplant; die Datenschutzstelle wird noch unter dem Motto „Konsolidierungsphase“ laufen. Sollten sich aber gravierende Mängel oder Datenschutzverletzungen in einer IT-Anwendung zeigen, müsste umgehend eine Datenschutzkontrolle veranlasst werden. Da dazu auf externes Fachwissen zurückgegriffen werden muss, sind der Datenschutzstelle die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind CHF 33'000 (Honorare für Dritte) budgetiert. Im Jahr 2015 gab es dazu keine Veranlassung, weshalb diese Drittmittel nicht beansprucht wurden.

Als besondere Herausforderung bezeichnet die Datenschutzbeauftragte das Entlastungsprogramm 2015 -2018 sowie das angekündigte Programm „Finanzen 2019“. Sie habe zur Unterstützung des Entlastungsprogramms viel unternommen. Weitere Kürzungen könnten ihrer Meinung nach nur noch zu Lasten der gesetzlichen Aufgabenerfüllung vorgenommen werden. Zudem stünden zahlreiche Software-Anwendungen vor ihrer Ablösung (z.B. Einwohnerkontroll-Software, Steuerverwaltungs-Software, Handelsregister-Software, Ablösung Zentrale Personenkoordinationsnummer [ZPK]). Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen könnten diese Projekte nur sporadisch begleitet werden.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 13:0 Stimmen (bei 13 Anwesenden),

- den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2015 zur Kenntnis zu nehmen;
- der amtierenden Datenschutzbeauftragten sowie allen Mitarbeitenden der Datenschutzstelle den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Zug, 3. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner